



Länderregelungen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Kurzüberblick über neue und für die Unternehmen des Fleischerhandwerks relevante Punkte (Stand 1. Dezember 2020).

Nach den ersten Verschärfungen der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus Ende Oktober, haben die Länder einen Großteil der Maßnahmen nun auch bis in den Dezember verlängert und stellenweise eine zusätzliche Verschärfung der Regelungen vorgenommen. Der DFV hat seine Kurzübersicht mit den für die Unternehmen des Fleischerhandwerks besonders relevanten Punkten aktualisiert. Aufgrund der kurzen Halbwertszeit von Meldungen und Regelungen sowie der Fokussierung dieser Übersicht auf spezielle Teile der Verordnungen ist eine ergänzende Orientierung an den gültigen Rechtstexten erforderlich.

Durch die beschlossenen Verschärfungen ändert sich in nahezu allen Bundesländern erneut die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Kunden, die für die Betriebe des Fleischerhandwerks jedoch von untergeordneter Bedeutung sein dürfte. Für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² gilt nach wie vor die Personenbegrenzung von einem Kunden bzw. einer Person je 10 m² Verkaufsfläche.

Für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche über 800 m² gilt eine Begrenzung von einem Kunden bzw. einer Person pro 20 m² Verkaufsfläche, für die Fläche, die eine Gesamtverkaufsfläche von 800 m² übersteigt (Sprich: 80 Kunden bzw. Personen für die ersten 800 m² + je ein Kunde für alle weiteren 20 m² Verkaufsfläche).

Der Begriff der Verkaufsfläche ist dabei in aller Regel nicht oder in entsprechenden Einzelhandelserlassen definiert, letztere sind in der Übersicht enthalten. Selbst dann ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteile vom 24.11.2005 – 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05) zu beachten. Danach gelten als Verkaufsfläche nicht nur die Bereiche, die vom Kunden betreten werden können, sondern auch die Thekenbereiche, die vom Kunden aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten werden dürfen. Im Ergebnis dürfte damit der gesamte Verkaufsraum, auch der von Kunden einsehbarer Bereich hinter der Theke zur Verkaufsfläche gehören. Zudem ist das Erstellen und Umsetzen eines Schutz- oder Hygienekonzeptes in einem Großteil der Länderregelungen vorgesehen.

Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird teilweise nur für Kunden, teilweise aber auch explizit für das Personal vorgeschrieben. In den meisten Bundesländern

enthalten die Landesregelungen darüber hinaus nun auch eine Maskenpflicht in Arbeits- und Betriebsstätten außerhalb eines festen Platzes, an dem der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.

Unabhängig davon legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner [SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel](#) dar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern auch zwischen Beschäftigten einzuhalten ist. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen) zu treffen. Bei höherem Risiko sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2) erforderlich. Dies gilt auch, wenn ein Beschäftigter keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann. Damit ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen unabhängig von der Landesregelung aus Arbeitsschutzgründen in aller Regel erforderlich.

Das Tragen eines Schildes beziehungsweise Gesichtsvisiers anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung wird überwiegend nicht als ausreichend angesehen. Laut Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dient das Tragen von Gesichtsschutzschilden lediglich dem Eigenschutz des Trägers und nicht dem Fremdschutz, so dass diese nur als Ergänzung zu filtrierenden Halbmasken dienen können.

Zur Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen an das regionale Infektionsgeschehen sind auch weiterhin regional begrenzte Verschärfungen aber auch Lockerungen der Maßnahmen möglich. Aktuelle Fallzahlen der Kreise und kreisfreien Städte sind beim [Robert-Koch-Institut](#) einzusehen.

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="204 293 488 322">Baden-Württemberg</p> <p data-bbox="204 360 421 423">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="204 461 496 490">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="523 293 730 322">Maskenpflicht:</p> <p data-bbox="523 327 1369 624">Pflicht in geschlossenen Räumen, die für den Publikumsverkehr bestimmt sind, sowie im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten, sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen und in Arbeits- und Betriebsstätten; Ausnahmen in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern der Mindestabstand zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (nicht bei Publikumsverkehr) oder bei anderweitigem mindestens gleichwertigem Schutz für andere Personen.</p> <p data-bbox="523 663 1043 692">Personenbegrenzungen im Geschäft:</p> <p data-bbox="523 696 1369 927">Ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² und im Lebensmitteleinzelhandel. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 m² sind, ist höchstens ein Kunde zulässig. Bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 m² gilt auf der 800 m² übersteigenden Fläche eine Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche.</p> <p data-bbox="523 965 759 994">Hygienekonzept:</p> <p data-bbox="523 999 1142 1028">Für Einzelhandel und Gastronomie erforderlich.</p> <p data-bbox="523 1066 715 1095">Gastronomie:</p> <p data-bbox="523 1099 1358 1162">Der Betrieb des Gastgewerbes ist untersagt, erlaubt bleiben der Außer-Haus-Verkauf und Abhol- und Lieferdienste.</p> <p data-bbox="523 1200 764 1229">Veranstaltungen:</p> <p data-bbox="523 1234 1369 1503">Private Veranstaltungen nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als 5 Personen. Kinder der jeweiligen Haushalte unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Sonstige Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind grundsätzlich unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt.</p> <p data-bbox="523 1541 1086 1570">Spezielle Regelungen Fleischwirtschaft:</p> <p data-bbox="523 1574 1214 1603">CoronaVO Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Bayern</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht für Personal und Kunden in den Verkaufsräumen von Einzelhandelsbetrieben, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen und auf Wochenmärkten, auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, sowie in Arbeitsstätten; auch am Arbeitsplatz sofern der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Ausnahmen für das Personal im Kassen- und Thekenbereich von Einzelhandelsbetrieben, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² Verkaufsfläche sowie zusätzlich je ein Kunde pro 20 m² Verkaufsfläche für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.</p> <p>Hygienekonzept: In Einzelhandelsbetrieben und Gastronomie erforderlich. Hierfür kann diese Checkliste genutzt werden. Grundlage für die Gastronomie ist eine vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachte Handlungsempfehlung.</p> <p>Gastronomie: Gastronomiebetriebe sind untersagt. Nur die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist erlaubt.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen aller Art sind untersagt, ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (z.B. Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes). Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, jedoch in jedem Falle auf max. fünf Personen zu beschränken. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen untersagt.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Berlin</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht in geschlossenen Räumen für Kunden in Einzelhandelsgeschäften, auf Parkplätzen, in Warteschlangen und im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften, auf Märkten sowie das Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und die Gäste; Ausnahmen, wenn eine andere Vorrichtung die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel und Aerosole bewirkt.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Richtwert: maximal eine Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m². Für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche über 800 m² gilt für die überschreitende Fläche ein Richtwert von 20 m² pro Kunde. Unterschreitet die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 m², so darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden.</p> <p>Hygienekonzept: Für Verkaufsstellen und Gaststätten erforderlich.</p> <p>Gastronomie: Gaststätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100, in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen, die dem Kultur-, Freizeit- oder Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, sind generell verboten. Private Veranstaltungen sind entweder nur im Kreis von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes erlaubt. Es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres werden nicht mitgezählt. Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sind im Freien mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der Beisetzung und der Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung erforderlichen Personen bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze unberücksichtigt.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Brandenburg</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht für alle Personen in Verkaufsstellen, einschließlich der Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen und der direkt dazugehörigen Parkplätze, sowie in Arbeits- und Betriebsstätten außerhalb eines festen Platzes, an dem der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann. Ausnahmen für das Personal, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird. Aber Hinweis auf Arbeitsschutz, daher Maskenpflicht, wenn Abstand zwischen den Mitarbeitern nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche bei einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m². Für darüberhinausgehende Verkaufsflächen darf sich ein Kunde pro 20 m² aufhalten.</p> <p>Hygienekonzept: Für Verkaufsstellen und Gaststätten erforderlich.</p> <p>Gastronomie: Gaststätten sind zu schließen, ausgenommen sind Gaststätten, die zubereitete Speisen und Getränke zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs anbieten und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, an denen Personen aus mehr als zwei Haushalten oder mehr als fünf Personen aus mehr als einem Haushalt teilnehmen, sind untersagt; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben unberücksichtigt. Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 gleichzeitig Anwesenden sind untersagt.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="204 293 316 322">Bremen</p> <p data-bbox="204 360 424 425">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="204 463 496 492">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="523 293 730 322">Maskenpflicht: Pflicht bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen, sowie auf deren Außenbereichen wie etwa Parkplätzen, auf Märkten und in Arbeits- und Betriebsstätten.</p> <p data-bbox="523 463 1046 492">Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche bei einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m². Ab einer Verkaufsfläche von 801 m² gilt für die Verkaufsfläche, die die 800 m² übersteigt, eine Begrenzung von einem Kunden je 20 m².</p> <p data-bbox="523 665 759 694">Hygienekonzept: Für alle geöffneten Einrichtungen erforderlich (Einhaltung der Abstandsflächen, Nennung der Hygienemaßnahmen, Lüftung, Arbeitsschutzmaßnahmen).</p> <p data-bbox="523 835 715 864">Gastronomie: Gastronomiebetriebe sind zu schließen, die Lieferung und Abholung von Getränken und mitnahmefähigen Speisen (Außer-Haus-Verkauf) bleibt zulässig.</p> <p data-bbox="523 1005 767 1034">Veranstaltungen: Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind verboten. Sonstige Veranstaltungen sind mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Besuchern der Mindestabstand eingehalten wird. Außerhalb und innerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum sind Veranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte und Menschenansammlungen nur mit Personen aus zwei Hausständen und höchstens mit bis zu fünf Personen erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen sind.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Hamburg</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht für anwesende Personen in allen Verkaufsstellen des Einzelhandels, auf Wochenmärkten, auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen, auf Außenflächen und Stellplatzanlagen und in geschlossenen Räumen der Gastronomie, sowie in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten und sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, innerhalb geschlossener Räume. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung. Ausnahmen, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird und für Beschäftigte an einem dauerhaften Sitz- oder Stehplatz, an dem der Mindestabstand eingehalten wird.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde je 10 m² der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche bei einer geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 m². Bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 m² sind 80 Kunden zulässig, zuzüglich je einem Kunden pro 20 m² derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 m² übersteigt. Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 m² nicht übersteigt, dürfen einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren.</p> <p>Gastronomie: Der Betrieb von Gaststätten ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt. Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig: den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts, den Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnern, Verlobten, Geschwistern, oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder den Angehörigen eines weiteren Haushalts. Dabei gilt eine maximale Teilnehmerzahl von fünf Personen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet. Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig. Weitere Veranstaltungen im Freien sind nur mit bis zu 100 Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 Teilnehmern unter Hygieneauflagen zulässig.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="204 293 309 322">Hessen</p> <p data-bbox="204 360 421 427">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="204 461 496 490">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="523 293 730 322">Maskenpflicht:</p> <p data-bbox="523 327 1358 730">Pflicht im Publikumsbereich von Einzelhandelsbetrieben (einschließlich der Bereiche vor den Geschäften und auf Wochenmärkten, in gastronomischen Einrichtungen, sowie auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und in allen Arbeits- und Betriebsstätten; Ausnahmen für Mitarbeiter, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen (insbesondere Trennvorrichtungen aus Plexiglas) getroffen werden und im Arbeitsstätten am Platz, wenn der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann. Plastikvisiere sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.</p> <p data-bbox="523 763 1043 792">Personenbegrenzungen im Geschäft:</p> <p data-bbox="523 797 1353 931">Höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche. Auf der die 800 m² übersteigenden Verkaufsfläche, ist eine Person pro 20 m² Verkaufsfläche zulässig.</p> <p data-bbox="523 936 1369 1301">Der hessische Einzelhandelserlass definiert die Verkaufsfläche als den gesamten Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume; zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen (siehe Punkt 2.2.4). Die Definition steht damit nicht ganz im Einklang mit der am Anfang dieses Dokuments dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.</p> <p data-bbox="523 1335 715 1364">Gastronomie:</p> <p data-bbox="523 1368 1362 1671">Nur die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause ist erlaubt. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.</p> <p data-bbox="523 1704 762 1733">Veranstaltungen:</p> <p data-bbox="523 1738 1362 1973">Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur mit maximal 5 Personen aus zwei Hausständen zulässig. Dazugehörige Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen. Außerhalb des öffentlichen Raums wird empfohlen die Kontakte in gleicher Weise einzuschränken und den Mindestabstand einzuhalten.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="201 293 395 356">Mecklenburg-Vorpommern</p> <p data-bbox="201 394 421 456">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="201 495 494 524">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="520 293 730 322">Maskenpflicht:</p> <p data-bbox="520 327 1369 524">Pflicht für jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, sowie vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen; Ausnahmen für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.</p> <p data-bbox="520 562 1043 591">Personenbegrenzungen im Geschäft:</p> <p data-bbox="520 595 1347 694">Begrenzung der Besucherzahlen auf nicht mehr als einen Kunden pro 10 m² Verkaufsfläche und Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands.</p> <p data-bbox="520 732 759 761">Hygienekonzept:</p> <p data-bbox="520 766 1369 927">Für Verkaufsstellen des Einzelhandels und Wochenmärkte erforderlich. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p data-bbox="520 965 715 994">Gastronomie:</p> <p data-bbox="520 999 1369 1227">Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.</p> <p data-bbox="520 1265 762 1294">Veranstaltungen:</p> <p data-bbox="520 1299 1347 1527">Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind grundsätzlich untersagt; Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig und auf insgesamt maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="199 293 416 322">Niedersachsen</p> <p data-bbox="199 360 424 427">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="199 461 496 495">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="518 293 730 322">Maskenpflicht:</p> <p data-bbox="518 327 1369 696">Pflicht für jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen, sowie in einer Arbeits- oder Betriebsstätte. Ausnahmen für Beschäftigte an einem Arbeitsplatz, an dem der Mindestabstand eingehalten werden kann oder wenn die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, sowie wenn geeignete physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas verwendet werden. Dies ist in das Hygienekonzept aufzunehmen.</p> <p data-bbox="518 730 1046 763">Personenbegrenzungen im Geschäft:</p> <p data-bbox="518 768 1369 927">Ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche bei Geschäften mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 m². In Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² darf auf der die 800 m² übersteigenden Fläche nur ein Kunde je 20 m² eingelassen werden.</p> <p data-bbox="518 931 1369 1267">Nach der Arbeitshilfe Einzelhandel zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen heißt es, dass zur Verkaufsfläche alle dem Kunden zugänglichen Flächen zählen, die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Zur Verkaufsfläche zählen beispielsweise Stand-, Auslage- und Ausstellungsflächen (damit nach Auffassung des DFV mindestens auch Theken, ggf. auch die Bereiche zur Herrichtung der Produkte, die für den Kunden nicht zugänglich sind). Auch wenn die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramm für Betriebe bis 800 m² nicht gelten, dürfte die Definition heranzuziehen sein.</p> <p data-bbox="518 1301 759 1335">Hygienekonzept:</p> <p data-bbox="518 1339 1369 1406">Für jede öffentlich zugängliche Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr erforderlich.</p> <p data-bbox="518 1440 715 1473">Gastronomie:</p> <p data-bbox="518 1478 1369 1570">Gastronomiebetriebe sind zu schließen. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung sind erlaubt.</p> <p data-bbox="518 1603 767 1637">Veranstaltungen:</p> <p data-bbox="518 1641 1369 1977">Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen sind verboten. Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Angehörigen, sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, höchstens aber mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht in geschlossenen Räumlichkeiten von Betrieben, Unternehmen, Behörden und anderen Arbeitgebern und geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese auch Kunden zugänglich sind und auf Märkten und in ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich, sowie im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft; Ausnahmen am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann und für Inhaber und Beschäftigte von Geschäften wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) getroffen oder ein das Gesicht vollständig bedeckendes Visier getragen werden.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Eine Person pro 10 m² der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW (siehe Punkt 2.4). In Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² darf diese Anzahl 80 Kunden zuzüglich jeweils einen Kunden pro angefangene 20 m² der über 800 m² hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen.</p> <p>Gastronomie: Der Betrieb von Gaststätten und Imbissen ist untersagt. Die Lieferung, sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen ist zulässig, wenn Mindestabstand und Hygieneregeln eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen, die nicht gesondert geregelt sind, sind untersagt; Ausnahmen gelten unter anderem für Beerdigungen, standesamtliche Trauungen oder Versammlungen. Im öffentlichen Raum ist ein Zusammentreffen von Personen bei Unterschreitung des Mindestabstands nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dazu zählen unter anderem Treffen innerhalb des eigenen Hausstandes und Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes mit höchstens insgesamt fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden.</p> <p>Spezielle Regelungen Fleischwirtschaft: Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO)</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind und an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen, insbesondere auch in Wartesituationen im Freien sowie im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen und in Arbeits- und Betriebsstätten; Ausnahmen für Mitarbeiter, wenn anderweitig geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kunden besteht oder am jeweiligen Arbeitsplatz der Betriebsstätte, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Eine Person pro 10 m² Verkaufsfläche für Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m². Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche ab 801 m² dürfen auf der die 800 m² übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 m² Verkaufsfläche einlassen.</p> <p>Hygienekonzept: Die auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.</p> <p>Gastronomie: Gastronomische Einrichtungen sind zu schließen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt.</p> <p>Veranstaltungen: Ansammlungen von Personen oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen sind untersagt; Ausnahmen unter anderem für Bestattungen und standesamtliche Trauungen im engen Familienkreis. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können.</p> <p>Spezielle Regelungen Fleischwirtschaft: Zweite Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Saarland</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht für Personal und Kunden während des Aufenthaltes auf Wochenmärkten und in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen und Parkplätzen, sowie während des Aufenthalts in Gastronomiebetrieben (auch zur Abholung und Entgegennahme von Speisen) und in Arbeits- und Betriebsstätten; Ausnahmen für Personal, wenn eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist sowie in Betriebsstätten am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Eine Person pro 10 m² der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche bei Betrieben mit einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche von bis zu 800 m². Ab einer 800 m² übersteigenden Fläche, ist ein Kunde je 20 m² zulässig. Bei Einhaltung des Mindestabstandes sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.</p> <p>Hygienekonzept: Für alle geöffneten Betriebe erforderlich. Es sind die von der Landesregierung herausgegebenen Rahmenkonzepte zu beachten.</p> <p>Gastronomie: Der Betrieb eines Gaststättengewerbes ist verboten. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt. Andere Veranstaltungen sind unter Auflagen mit nicht mehr als 10 Personen zulässig. Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) wird der Aufenthalt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises von bis zu fünf Personen, begrenzt. Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p>Sachsen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Maskenpflicht: Pflicht vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen (von 6 bis 24 Uhr) und vor und in gastronomischen Einrichtungen, sowie in Arbeits- und Betriebsstätten; Ausnahmen für das Personal in Geschäften, wenn andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht und in Betriebsstätten am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.</p> <p>Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m². Bei einer Verkaufsfläche von über 800 m² gilt auf der die 800 m² übersteigenden Fläche eine Personenbegrenzung von 20 m² pro Person.</p> <p>Hygienekonzept: Für alle geöffneten Betriebe erforderlich. Es ist die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu beachten.</p> <p>Gastronomie: Das Öffnen und Betreiben von Gastronomiebetrieben ist verboten. Ausgenommen sind die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.</p> <p>Veranstaltungen: Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen sind untersagt. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="201 293 427 322">Sachsen-Anhalt</p> <p data-bbox="201 360 421 425">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="201 463 496 492">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="520 293 730 322">Maskenpflicht: Pflicht für Besucher in geschlossenen Räumen von Ladengeschäften. Hinweis auf die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen.</p> <p data-bbox="520 463 1043 492">Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche bei einer Verkaufsfläche von bis 800 m². Bei einer Verkaufsfläche von über 800 m² darf je m² der die 800 m² übersteigt, höchstens ein Kunde je 20 m² Verkaufsfläche eingelassen werden.</p> <p data-bbox="520 665 759 694">Hygienekonzept: Erforderlich.</p> <p data-bbox="520 766 715 795">Gastronomie: Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen; Belieferung und Mitnahme von Speisen und Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Der Mindestabstand ist einzuhalten und es darf kein Verzehr in einem Umkreis von 50 m um den Abgabeort stattfinden.</p> <p data-bbox="520 1001 766 1030">Veranstaltungen: Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen gelten unter anderem für Hochzeiten und Trauerfeiern im engen Familienkreis. Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind höchstens mit fünf Personen gestattet. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes.</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="201 293 475 322">Schleswig-Holstein</p> <p data-bbox="201 360 421 425">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="201 463 494 492">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="520 293 730 322">Maskenpflicht:</p> <p data-bbox="520 327 1362 860">Pflicht für Kunden und Beschäftigte vor und in Verkaufsstellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, auf Wochenmärkten und den jeweils zugehörigen Parkflächen in Bereichen mit Publikumsverkehr, sowie in Arbeits- und Betriebsstätten; Ausnahmen am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn der Mindestabstand eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und bei schweren körperlichen Tätigkeiten; In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, müssen Fußgängerinnen und Fußgänger eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies von den zuständigen Behörden angeordnet wird. Eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus.</p> <p data-bbox="520 898 1043 927">Personenbegrenzungen im Geschäft:</p> <p data-bbox="520 931 1347 1028">Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je 10 m² Verkaufsfläche begrenzt, soweit nicht das Sortiment überwiegend aus Lebensmitteln besteht.</p> <p data-bbox="520 1066 759 1095">Hygienekonzept:</p> <p data-bbox="520 1099 1342 1162">In Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten erforderlich.</p> <p data-bbox="520 1200 715 1229">Gastronomie:</p> <p data-bbox="520 1234 1347 1364">Der Betrieb von Gaststätten ist nicht erlaubt. Die Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb der Gaststätte ist zulässig. Gäste dürfen die Gaststätte nur einzeln zur Abholung betreten.</p> <p data-bbox="520 1402 762 1431">Veranstaltungen:</p> <p data-bbox="520 1435 1342 1568">Unterhaltungsveranstaltungen sind untersagt. Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum außerhalb und innerhalb geschlossener Räume mit mehr als zehn Personen sind unzulässig.</p> <p data-bbox="520 1606 1082 1635">Spezielle Regelungen Fleischwirtschaft:</p> <p data-bbox="520 1639 1347 1803">Erlass von Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2</p>

Bundesland	Auswahl relevanter Punkte der Rechtsgrundlagen
<p data-bbox="204 293 347 322">Thüringen</p> <p data-bbox="204 360 421 425">Aktueller Verordnungstext</p> <p data-bbox="204 495 496 524">Weitere Informationen</p>	<p data-bbox="523 293 730 322">Maskenpflicht: Pflicht für Kunden in allen geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr, vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen; sowie an bestimmten Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten, in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, sowie in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten. Ausnahmen am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann oder die Art der Tätigkeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.</p> <p data-bbox="523 663 1043 692">Personenbegrenzungen im Geschäft: Ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche. Für die Verkaufsfläche ab 801 m² gilt eine Obergrenze von einem Kunden pro 20 m².</p> <p data-bbox="523 797 759 826">Hygienekonzept: Für Geschäfte mit Publikumsverkehr erforderlich.</p> <p data-bbox="523 898 715 927">Gastronomie: Gaststätten sind zu schließen. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist weiterhin erlaubt.</p> <p data-bbox="523 1032 762 1061">Veranstaltungen: Veranstaltungen zu Unterhaltungszwecken sind grundsätzlich untersagt, Ausnahmen sind auf Antrag bei der zuständigen Behörde möglich. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung sind nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, jedoch mit insgesamt höchstens fünf Personen erlaubt. Die zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl außer Betracht. Dies gilt unter anderem nicht für Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen.</p>